

Satzung
über die Erhebung eines Tourismusbeitrages
in der Stadt Bad Ems
(Tourismusbeitragssatzung)
vom 28.06.2017

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) hat der Stadtrat der Stadt Bad Ems in seiner Sitzung am 27.06.2017 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Erhebungszweck, –gebiet und -jahr

- (1) Die Stadt Bad Ems erhebt jährlich für die Tourismuswerbung einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Stadtgebiet.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn das Leistungsangebot geeignet ist, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung –AO-), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

§ 3**Beitragsmaßstab**

(1) Der besondere wirtschaftliche Vorteil aus dem Tourismus besteht in der objektiven Möglichkeit, aus der beitragspflichtigen Tätigkeit Verdienst zu erzielen und bemisst sich nach einem Messbetrag, bestehend aus folgenden Komponenten: Dem Umsatz (Abs. 2), multipliziert mit einem Vomhundertsatz für den aus dem Tourismus resultierenden Umsatzanteil (Vorteilssatz, Abs. 3) sowie mit einem Vomhundertsatz für den niedrigsten Gewinnanteil der Betriebsart (Gewinnsatz, Abs. 4).

(2) Unter Umsatz i.S.d. Abs. 1 ist die Summe aller Entgelte (im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes) des dem Erhebungsjahr (§ 1 Abs. 3) vorvergangenen Jahres zu verstehen, die im Rahmen der beitragspflichtigen Tätigkeit gemäß § 2 erzielt wurden. Für diejenigen, die nicht zur Umsatzsteuer herangezogen werden oder bei denen aus anderen Gründen ein Jahresumsatz nicht vorhanden ist, ist ein den Entgelten im Sinne des Satzes 1 entsprechender Einnahmenbetrag maßgeblich. Im Erhebungsgebiet erzielt ist der Umsatz auch, soweit aus dem innerörtlichen Leistungsangebot resultierende Pflichten außerhalb des Erhebungsgebietes erzielt werden. Abweichend von Satz 1 ist maßgebend:

a) im Falle des Beginns oder der Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit im Erhebungsjahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres

b) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vergangenen Jahr: Der Umsatz des Erhebungsjahres

c) im Falle des Beginns einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im vorvergangenen Jahr: Der Umsatz des Vorjahres.

Als Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist es nicht anzusehen, wenn diese wiederkehrend saisonal ausgeübt wird.

(3) Der Vorteilssatz bezeichnet für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit den auf dem Tourismus beruhenden Teil des Umsatzes. Der Vorteilssatz ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 2 bestimmt. Er ist für die dort angegebenen Betriebsarten nach dem Ort der Betriebsausübung innerhalb des Erhebungsgebietes in Zonen 1 und 2 unterteilt, wie aus der Anlage 2 zu dieser Satzung ersichtlich. Abweichend von der Betriebsartentabelle beträgt bei Tätigkeiten der Vorteilsgruppe „B. Gastronomie“, die auf von Betrieben der Vorteilsgruppe „A. Unterkunft“ genutzten Grundstücken ausgeübt werden oder die in der auf die Monate Januar bis März und November bis Dezember entfallenden Zeit des Erhebungsjahres für insgesamt mindestens 12 Wochen nicht ausgeübt werden (Saisonbetrieb), der Vorteilssatz: 90%.

(4) Der Gewinnsatz drückt die objektiven Gewinnmöglichkeiten der jeweiligen Betriebsart aus und ist für die einzelnen Arten der beitragspflichtigen Tätigkeit in der Anlage 1 zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle) in Spalte 3 bestimmt.

(5) Übt ein Beitragspflichtiger mehrere der in der Betriebsartentabelle aufgeführten Tätigkeiten aus, so bemisst sich der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert.

§ 4

Beitragssatz

Der Tourismusbeitrag wird nach einem Vomhundertsatz vom nach § 3 Abs. 1 ermittelten Messbetrag bemessen. Dieser Vomhundertsatz (Beitragssatz) ist in der für das Erhebungsjahr geltenden Haushaltssatzung festgelegt. Abweichend von Satz 2 ist der Beitragssatz für das Erhebungsjahr 2017 in einer besonderen Satzung über die Festlegung des Beitragssatzes für den Tourismusbeitrag festgelegt.

§ 5

Beginn der Beitragspflicht und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit Anfang des Erhebungsjahres. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungsjahres aufgenommen oder vor dem Ablauf des Erhebungsjahres beendet, verkürzt sich der zu veranlagende Zeitraum (Erhebungszeitraum) entsprechend; für die Beitragsbemessung gilt § 3 Abs. 2 Satz 4 Buchstabe a).

(2) Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Vorausleistungen, Beitragsbescheid, Fälligkeit

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(2) Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(3) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Wer die zur Beitragspflicht führende Tätigkeit erst nach dem 15.11. des laufenden Erhebungsjahres aufnimmt, hat eine Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des die Vorausleistung festsetzenden Bescheids zu entrichten.

Bei einer Anpassung der Vorausleistungen (Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2) nach dem 15.11. des laufenden Erhebungsjahres wird im Falle einer Erhöhung der Vorausleistungen der Erhöhungsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig; im Falle einer Verminderung der Vorausleistungen nach dem 15.11. des laufenden Erhebungszeitraumes erfolgt eine Erstattung an den Beitragspflichtigen nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides.

(4) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet. Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorausleistungen, so wird der Unterschiedsbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig (Abschlusszahlung). Ist die Beitragsschuld niedriger als die Summe der Vorausleistungen, wird der Unterschiedsbetrag nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides im Wege der Aufrechnung oder Erstattung an den Beitragspflichtigen ausgeglichen.

(5) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 20 Euro, so wird vorläufig von einer Beitragsfestsetzung abgesehen. Der Beitrag wird im Rahmen der gesetzlichen Festsetzungsverjährung in den Folgejahren festgesetzt, sobald sich insgesamt für mehrere Erhebungsjahre eine Beitragsschuld von mindestens 20 Euro ergibt.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen in monatweiser Aufstellung vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,

- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,

- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG in Verbindung mit § 162 AO.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung

1. die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder

2. auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung

a) des Beitrages

b) der Vorausleistung

nicht oder nicht vollständig macht oder

3. den erzielten Umsatz nicht durch Nachweise der in § 7 Abs. 1 Satz 3 genannten Art belegt,

handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems kann die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Beitragsfestsetzung und die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1, § 14 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten,

- aus den beim zuständigen Finanzamt für die jeweiligen Pflichtigen vorliegenden Daten,

- den Daten des Melderegisters,

- den bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems vorliegenden Unterlagen über An- und Abmeldung sowie Änderungsmeldungen von Gewerbebetrieben nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems darf sich diese Daten von den dort genannten Stellen übermitteln lassen und ist befugt, diese zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2017 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Stadt Bad Ems vom 24.11.2004 (in der Fassung der Änderungssatzungen vom 23.04.2008, 18.06.2008 und 30.12.2009) außer Kraft.

(2) Für die in der Betriebsartentabelle zu BA-Nr. FA20, FC11, FC12 und FC13 aufgeführten Tätigkeiten beginnt die Beitragspflicht erst ab dem Tage der Bekanntmachung dieser Satzung.

(3) Soweit Beitragsansprüche nach der aufgrund von Absatz 1 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Bad Ems, den 28.06.2017
Stadt Bad Ems

-Siegel-

Abt
Stadtbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, den 28.06.2017
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems

-Siegel-

Josef Oster
Bürgermeister

Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung

- Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS -

0	1	2a	2b	3
BA-Nr.	Betriebsart:	Vorteilssatz Zone 1	Vorteilssatz Zone 2	Gewinnsatz (§ 3 Abs. 4)
A. Unterkunft:				
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B.)	100%	100%	7%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	100%	100%	9%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartements/-häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	100%	100%	15%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Erholungsheim	100%	100%	2%
A05	Campingplatz	100%	100%	12%
A06	Vorsorge-/Rehabilitationsklinik (auch: Vorsorge-/Reha-Station in allg. Krankenhaus)	100%	100%	1%
A07	Privatklinik für Kuren und/oder Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, incl. ambulanter Behandlung sowie Unterrichtung/Fortbildung	100%	100%	3%
A08	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	100%	100%	8%
B. Gastronomie:				
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; incl. nebenbetrieblich eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	60%	30%	9%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	40%	20%	5%
B03	Café, Eisdielen, Bistro	80%	40%	9%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	40%	20%	12%
B05	Schankwirtschaft	40%	20%	11%
B06	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	60%	30%	7%
B07	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	60%	30%	10%
C. Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen:				
CA. Schwerpunkt Nahrungs- u. Genussmittel				
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café → B.), einschließl. bäckereiübl. Nahrungs- u. Genussmittel sowie Stehcafé	17%	8%	7%
CA02	Fleischerlei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschli. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle	9%	5%	5%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	6%	3%	5%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	6%	3%	5%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	6%	3%	5%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	6%	3%	2%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 €	6%	3%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 € (=Verbrauchermärkte)	6%	6%	2%
CA09	Waren verschiedener Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	11%	6%	5%
CA10	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	6%	3%	4%
CB. sonstige Waren				
CB01	Apotheke	5%	3%	5%
CB02	Bekleidung, Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	11%	5%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	8%	4%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" → Waren verschied. Art)	5%	3%	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschließl. Reparatur	4%	2%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbli. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	16%	8%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- u. Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	10%	5%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle), einschließl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	10%	5%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	16%	8%	8%
CB10	Optik, Hörgeräteakustik	5%	3%	11%
CB11	Schmuck, Uhren	11%	5%	9%
CB12	Sport- u. Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	11%	5%	4%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	5%	3%	6%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz bis 1 Mio. €	5%	3%	6%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.), Umsatz über 1 Mio. €	6%	6%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nicht-Nahrungsmittel, im Kioskbetrieb	16%	8%	6%
CB17	sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	11%	5%	6%

Anlage 1 zur Tourismusbeitragsatzung

- Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS -

0	1	2a	2b	3
BA- Nr.	Betriebsart	Vorteilssatz Zone 1	Vorteilssatz Zone 2	Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
D. Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen:				
D01	Ausflugsfahrten m. Landfahrzeugen aller Art	90%	90%	17%
D02	Bootsliegeplatz-Vermietung	90%	90%	8%
D03	Bootservice (z.B. Reparatur, Zubehörhandel, Transport usw.); Bootshandel u. -kaufvermittlung	90%	90%	7%
D04	Wellness-/Kurbad, einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium, Shop, Parkplatz etc. (außer: Gastronomie → oben Gruppe B)	70%	70%	1%
D05	Spielautomatenbetrieb (außer im Casinobetrieb)	10%	5%	6%
D06	Spielbank/-casino	95%	95%	6%
D07	Sporttraining, -kurse (z.B. Golf, Biking-, Walking, Reiten usw.)	10%	10%	16%
D08	Sport- und Spieleinrichtungen/-anlagen (z.B. Tennis-, Golfplätze, Minigolf, Trampolin etc.)	40%	40%	4%
D09	Stadt-, Museums-, Wander- u. sonstige Touristenführung	95%	95%	44%
D10	Verleih bzw. Vermietung von Sport-/Freizeitgeräten, Fahrrädern, Booten	95%	95%	21%
D11	sonstige Freizeit-/Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	40%	40%	12%
E. sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen:				
EA Gesundheitswesen u. Körperpflege				
EA01	Arztpraxis, Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	1%	27%
EA02	Arztpraxis sonstige Fachärzte, auch Heil-/Naturheilpraxis	2%	2%	26%
EA03	Friseurbetrieb	20%	10%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen, auch als mobile Dienstleistung; einschließl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	30%	15%	15%
EA05	Krankenhaus-Ambulanz	2%	2%	1%
EA06	Sauna, Solarium	12%	12%	6%
EA07	Tierarztpraxis	1%	1%	16%
EA08	Zahnarztpraxis	1%	1%	18%
EA09	sonstige Arten der Gesundheits- und Körperpflegedienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	12%	6%	12%
EB. sonstige Dienstleistungen mit unmittell. Vorteil:				
EB01	Bahn-Vertriebs- u. -Kundenservice-Stelle	13%	13%	3%
EB02	Bestattungsunternehmen	1%	1%	18%
EB03	Parkraumbewirtschaftung	13%	6%	8%
EB04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	6%	6%	3%
EB05	Reisebüro	6%	3%	8%
EB06	Taxiunternehmen, Mietwagen mit Fahrer	18%	18%	17%
EB07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	12%	6%	9%
F. Zulieferung l.w.S. (= Leistungsangebot an unmittell. bevorteilte Unternehmen):				
FA Waren, Stoffe, Infrastruktur:				
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	6%		8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- u. Elektroartikel sowie baumarktüb. Nebensortiment - Baumärkte)	2%		2%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatgut-Handel	6%		7%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- u. Einzelh., auch Brennholz)	4%		2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/IT-Geräte-, Hard- u. Software-Handel	4%		7%
FA06	Catering, Partyservice	3%		10%
FA07	Druckerei, Verlag	7%		7%
FA08	Elektro-Haushalts-, Unterhaltungselektronik-Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13), Handel u. ggf. Reparatur	1%		5%
FA09	Getränkhandel (nicht reiner Großhandel)	8%		4%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe CA genannten Arten	13%		3%
FA11	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-/Postdienst	2%		10%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe CA genannten Waren	13%		17%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	1%		4%
FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	3%		3%

Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung

- Betriebsartentabelle zu § 3 Abs. 3 und 4 TBS -

0 BA- Nr.	1 Betriebsart	2a		2b	3 Gewinnsatz (§ 3 Abs.4)
		Vorteilssatz Zone 1	Vorteilssatz Zone 2	Vorteilssatz	
FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch: -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei, Karosseriebau) incl. Fahrzeugvermietung u. Abschleppdienst; Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen)		4%		7%
FA16	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf, Handel u. ggf. Reparatur		1%		4%
FA17	Orthopädie-, Sanitätswaren, medizinische Hilfsmittel, Handel und Service (Anpassung, Beratung); Kliniktechnik-Gerätehandel u. -Service		14%		7%
FA18	Postagentur, Postvertriebsstelle		6%		9%
FA19	Telekommunikationsunternehmen		6%		2%
FA20	Vermietung/Verpachtung oder sonstige entgeltliche Gebrauchsüberlassung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A-E		Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungs- berechtigten		24%
FA21	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-		6%		6%
FA22	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen		6%		7%
FB Bauwirtschaft:					
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro		2%		24%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel		3%		6%
FB03	Bauunternehmen		2%		7%
FB04	Dachdeckerei		2%		8%
FB05	Elektroinstallation		2%		10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerel		2%		12%
FB07	Garten-/Landschaftsbau		2%		8%
FB08	Klempnerei, Heizungs-/Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Kälte-, Klima- u. Gastronometechnik		2%		9%
FB09	Malerbetrieb, Lackiererei		2%		14%
FB10	Raumausstattung		2%		8%
FB11	Schlosserei		2%		9%
FB12	Schreinerei, Tischlerei		2%		8%
FB13	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei		2%		13%
FB14	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau		2%		9%
FB15	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/-trocknung, Glasergewerbe, Gerüstbau/-verleih, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten, etc.)		2%		9%
FC Dienstleistungen					
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste		4%		18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonstige techn. Unternehmensberatung		6%		17%
FC03	Fotostudio		6%		17%
FC04	Gärtnerische Dienstleistungen (überwieg. Pflege, vgl. oben FB07)		2%		12%
FC05	Gebäude-/Fensterreinigung		11%		16%
FC06	Geld- u. Kreditinstitut		2%		5%
FC07	Grafik-Design		7%		24%
FC08	Hausmeisterdienst u. techn. Betreuung (Kleinreparaturen usw.) an Immobilien		2%		20%
FC09	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)		3%		18%
FC10	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/-appartments/-häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung und -betreuung		100%		9%
FC11	Recht/Steuern/Wirtschaft: a) Notariat		3%		26%
FC12	Recht/Steuern/Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei		3%		26%
FC13	Recht/Steuern/Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung		4%		19%
FC14	Schornsteinreinigung		3%		23%
FC15	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik		4%		15%
FC16	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung		2%		33%
FC17	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.		5%		8%
FC18	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb), auch Werbefotografie		7%		15%
FC19	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbstständige Köche, Musiker, Tontechniker etc.)		6%		17%

Anlage 2 zur Tourismusbeitragssatzung

- Vorteilszonen -

Zu der in der Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung genannten „Zone 1“ gehören die im Stadtgebiet der Stadt Bad Ems belegenen Flurstücke, denen folgende Straßen- oder Wegenamen zugewiesen sind:

- Adolf-Bach-Promenade,
- Alexanderstraße,
- Am Alten Rathaus,
- Am Quellenturm,
- Bachstraße,
- Bäderleibrücke,
- Badhausstraße,
- Bahnhofplatz,
- Bahnhofstraße,
- Bismarckpromenade,
- Carl-Heyer-Promenade,
- Concordiaturm,
- Ernst-Vogler-Weg,
- Friedrichstraße,
- Gartenstraße,
- Jacques-Offenbach-Promenade,
- Kaiserbrücke,
- Koblenzer Straße 1-27,
- Kurbrücke,
- Lahnstraße 1-14,
- Mainzer Straße,
- Oranienweg,
- Ottmar-Canz-Brücke,
- Römerstraße,
- Silberaustraße,
- Taunusallee,
- Viktoriaallee,
- Wallgasse,
- Wilhelmsallee 1-24,
- Wintersberg,
- Wipsch.

Das Gesamtgebiet der Zone 1 ist aus der anliegenden Karte ersichtlich. Soweit sich ein Flurstück anhand der obigen Auflistung nicht zuordnen lässt, ist dessen Belegenheit in dem auf anliegender Karte als Zone 1 markierten Gebiet maßgeblich.

Zu der in der Anlage 1 zur Tourismusbeitragssatzung genannten „Zone 2“ gehört das übrige Stadtgebiet der Stadt Bad Ems.